

**Antwort des Senats
auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU
vom 2. November 2021**

„Vergütung von Praxissemestern innerhalb der Studiengänge an Bremer Hochschulen“

Die Fraktion der CDU hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

„Praxiserfahrungen stellen auf dem Weg hin zum Berufseinstieg einen nachweisbaren Mehrwert dar und zwar unabhängig davon, ob diese nun im Rahmen einer Ausbildung oder eines Hochschulstudiums erworben werden; über diese Einschätzung gibt es keinen Zweifel. Es ist daher absolut begrüßenswert, dass neben den Lehrämtern eine Vielzahl der weiteren an Hochschulen im Land Bremen angebotenen Studiengänge zumeist verpflichtende Praxissemester innerhalb ihrer Studienverläufe vorsehen. Neben den gewonnenen Einblicken in spezifische Aufgaben- und Tätigkeitsfelder, erwerben Studentinnen und Studenten auf diesem Weg neue Kenntnisse und Fähigkeiten mit unmittelbarem Praxisbezug. Derartige praktische Studienanteile werden in den allgemeinen Teilen der jeweiligen Bachelor- oder Masterprüfungsordnung geregelt.

Ein wichtiger Aspekt, der in diesem Zusammenhang offenbar keiner allgemeinen Regelung unterliegt, ist die Vergütung der im Rahmen von Praxissemestern geleisteten Arbeit. Während der Fragestunde zur 30. Sitzung der Bremischen Bürgerschaft, am 14. Oktober 2021, thematisierte die CDU-Bürgerschaftsfraktion daher besagte Facette der praktischen Studienanteile (Anfrage 6). In den Antworten des Senats wird hierbei deutlich, dass er die Verantwortung zur Regelung der Vergütungsfrage nicht bei den Hochschulen sieht, sondern vielmehr bei den Praktikantinnen und Praktikanten sowie den aufnehmenden Unternehmen beziehungsweise Einrichtungen. Abschließend macht der Senat zudem deutlich, dass er aktuell keine Veranlassung zur grundlegenden Veränderung der Vergütung von Praxissemestern sehe.

Es darf aber an dieser Stelle angenommen werden, dass ein nicht unerheblicher Teil von Studentinnen und Studenten, u. a. aus dem Studiengang „Soziale Arbeit“ der Hochschule Bremen, ihre Praktika bei Einrichtungen des öffentlichen Dienstes oder in nachgeordneten Anstalten und Unternehmen des Landes Bremen bzw. seiner beiden Kommunen absolvieren. Es sollte daher selbstverständlich sein, dass sich der Bremer Senat auch für diese wenn auch zeitweiligen Beschäftigten gleichermaßen verantwortlich fühlt und ihnen regelhaft entsprechende Wertschätzung, u. a. in Form einer angemessenen Entlohnung, zuteilwerden lässt.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Studentinnen und Studenten von Hochschulen des Landes Bremen haben ihr Praxissemester bzw. praktische Studieninhalte an Einsatzstellen des öffentlichen Dienstes oder in nachgeordneten Anstalten und Unternehmen des Landes Bremen, seiner beiden Kommunen bzw. in deren Einflussbereich absolviert? (bitte Ergebnisse für die zurückliegenden fünf Jahre nach entsendenden Studiengängen und aufnehmenden Praxisstellen differenziert tabellarisch aufbereiten)

- a) In welchen Aufgabenfeldern und Arbeitsbereichen des öffentlichen Dienstes oder nachgeordneten Anstalten und Unternehmen des Landes Bremen bzw. seiner beiden Kommunen war dies maßgeblich der Fall?
 - b) Inwiefern werden die Studentinnen und Studenten dabei in die alltäglichen Arbeitsabläufe eingebunden oder absolvieren sie ihr Praxissemester vorrangig aus einer Beobachterposition?
 - c) Inwiefern wäre die Arbeit in den Bereichen, in denen die Praxissemester regelhaft absolviert werden, auch ohne die Studentinnen und Studenten zu bewältigen, oder müssten dann andere, bezahlte Arbeitskräfte eingesetzt werden?
2. Bei welchen Einsatzstellen des öffentlichen Dienstes oder in nachgeordneten Anstalten und Unternehmen des Landes Bremen, seiner beiden Kommunen bzw. in deren Einflussbereich werden die im Rahmen des Praxissemesters geleisteten Tätigkeiten der studentischen Praktikantinnen und Praktikanten auf vertraglicher Grundlage regelhaft vergütet?
(Wir bitten um eine tabellarische Auflistung)
- a) Auf Grundlage welcher Kriterien wird den Studentinnen und Studenten an Einsatzstellen des öffentlichen Dienstes oder in nachgeordneten Anstalten und Unternehmen des Landes Bremen, seiner beiden Kommunen bzw. in deren Einflussbereich eine Vergütung gewährt bzw. verwehrt?
 - b) Welche Stelle entscheidet letztendlich darüber, ob ein studentisches Praktikum entlohnt wird oder nicht?
 - c) Inwiefern besitzt der Senat detailliert Kenntnis über das hiermit im Zusammenhang stehende Gebaren jeglicher öffentlichen Institution innerhalb seines Einflussbereichs?
 - d) Inwiefern werden die Studentinnen und Studenten an Einsatzstellen des öffentlichen Dienstes oder in nachgeordneten Anstalten und Unternehmen des Landes Bremen, seiner beiden Kommunen bzw. in deren Einflussbereich grundsätzlich nach Landesmindestlohn entlohnt?
 - e) Auf Grundlage welcher Kriterien wird ein Stundenlohn (Brutto), abseits des Landesmindestlohns, für Studentinnen und Studenten an Einsatzstellen des öffentlichen Dienstes oder in nachgeordneten Anstalten und Unternehmen des Landes Bremen, seiner beiden Kommunen bzw. in deren Einflussbereich derzeit bemessen und auf was beläuft sich dieser?
 - f) Inwiefern erfolgt die unentgeltliche Beschäftigung von Studentinnen und Studenten besonders innerhalb des sozialen Aufgaben- und Tätigkeitsfeldes und wie erklärt sich der Senat diese etwaige Verzerrung?
3. Inwiefern erkennt der Senat in dieser bisherigen Vergütungspraxis ein gleichermaßen faires Modell für die im Rahmen ihrer Praktika zeitweilig bei Einsatzstellen des öffentlichen Dienstes oder in nachgeordneten Anstalten und Unternehmen des Landes Bremen, seiner beiden Kommunen bzw. in deren Einflussbereich beschäftigten Studentinnen und Studenten?

- a) Aus welchen Gründen erkennt er ausweislich seiner Antwort auf die Anfrage in der Fragestunde (Anfrage 6), am 14. Oktober 2021, gleichwohl keine Veranlassung, grundlegende Veränderungen an besagter Vergütungspraxis vorzunehmen?
- b) Wie stellt er gleichwohl sicher, dass Studentinnen und Studenten, die ihr Praktikum an Einsatzstellen des öffentlichen Dienstes oder in nachgeordneten Anstalten und Unternehmen des Landes Bremen, seiner beiden Kommunen bzw. in deren Einflussbereich absolvieren, eine angemessene Gegenleistung für ihre jeweilige geleistete Tätigkeit erhalten?
- c) Welche Erkenntnisse liegen dem Senat darüber vor, wie die Frage einer etwaigen Entlohnung von Tätigkeiten im Rahmen von studentischen Praktika im öffentlichen Dienst bzw. in angrenzenden direkten Einflussbereichen der anderen Bundesländer gehandhabt wird?
- d) Welche Erkenntnisse liegen dem Senat in Bezug auf die Höhe der Stundenlöhne (Brutto) für Tätigkeiten im Rahmen von studentischen Praktika im öffentlichen Dienst bzw. in angrenzenden direkten Einflussbereichen der anderen Bundesländer vor?“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Studentinnen und Studenten von Hochschulen des Landes Bremen haben ihr Praxissemester bzw. praktische Studieninhalte an Einsatzstellen des öffentlichen Dienstes oder in nachgeordneten Anstalten und Unternehmen des Landes Bremen, seiner beiden Kommunen bzw. in deren Einflussbereich absolviert? (bitte Ergebnisse für die zurückliegenden fünf Jahre nach entsendenden Studiengängen und aufnehmenden Praxisstellen differenziert tabellarisch aufbereiten)

Frage 1a) In welchen Aufgabenfeldern und Arbeitsbereichen des öffentlichen Dienstes oder nachgeordneten Anstalten und Unternehmen des Landes Bremen bzw. seiner beiden Kommunen war dies maßgeblich der Fall?

Bremen:

Eine Differenzierung nach einzelnen Studiengängen ist nicht möglich, da dieses Merkmal statistisch nicht erhoben wird. Bisher bestand diesbezüglich keine rechtliche Vorgabe. Die Daten aus dem Jahr 2017 wurden aus datenschutzrechtlichen Gründen bereits vernichtet. Zudem können im Folgenden nur die Einsatzstellen genannt werden, die den Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten dem Aus- und Fortbildungszentrum gemeldet haben. Es ist anzunehmen, dass es weitere Einsatzstellen und damit eine größere Anzahl an Studentinnen und Studenten gibt, die Praxissemester und Praktika absolviert haben.

Für den gefragten Zeitraum hat der Senator für Finanzen folgende Einsätze von Praktikantinnen und Praktikanten, differenziert nach den Arbeitsbereichen aus ihm vorliegenden Unterlagen ermitteln:

Einsatzstellen des öffentlichen Dienstes oder in nachgeordneten Anstalten in Bremen	2017	2018	2019	2020	2021
Amt für Soziale Dienste	keine Angaben	12	19	5	8
Amt für Straßen und Verkehr	k.A.	2	1	1	0
Amtsgericht Bremen	k.A.	1	0	0	0
Bevollmächtigten beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit	k.A.	10	10	0	1
Bremer Vertretung in Brüssel	k.A.	3	2	0	4
Bremer Volkshochschule	k.A.	0	0	1	0
Bremische Bürgerschaft	k.A.	5	2	0	1
Bremisches Hafenamts	k.A.	0	0	0	1
Deutsches Schifffahrtsmuseum	k.A.	8	8	2	0
Europapunkt Bremen	k.A.	0	0	1	0
Feuerwehr Bremen	k.A.	0	0	1	0
Geoinformation Bremen	k.A.	3	0	0	0
Gesundheitsamt Bremen	k.A.	0	2	4	5
Hochschule für Künste	k.A.	0	1	0	0
Hochschule für Öffentliche Verwaltung	k.A.	0	0	1	0
Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung	k.A.	1	0	0	0
Jobcenter Bremen	k.A.	1	0	0	0
Justizvollzugsanstalt	k.A.	1	6	3	0
KiTa Bremen	k.A.	1	0	0	0
Landesamt für Denkmalpflege	k.A.	2	0	0	1
Landesarchäologie Bremen	k.A.	2	1	0	1
Landesinstitut für Schulen	k.A.	5	2	0	4
Landesuntersuchungsamt für Chemie, Hygiene und Veterinärmedizin	k.A.	1	1	1	0
Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärdienst	k.A.	0	2		0
Migrationsamt	k.A.	0	0	1	0
Ortsamt West	k.A.	1	1	0	0
Ordnungsamt	k.A.	0	4	0	0
Performa Nord	k.A.	0	1	1	0
Polizei Bremen	k.A.	6	5	8	4
ReBuz West	k.A.	1	1	1	1
Senator für Finanzen	k.A.	1	1	0	0
Senator für Inneres	k.A.	2	1	1	6
Senatorin für Justiz und Verfassung	k.A.	0	0	0	
Senatorin für Kinder und Bildung	k.A.	5	11	0	1
Senator für Kultur	k.A.	1	1	0	
Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport	k.A.	5	7	6	3
Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau	k.A.	11	3	5	3
Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa	k.A.	5	6	2	9
Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz	k.A.	0	2	2	3
Senatorin für Wissenschaft und Häfen	k.A.	1	0	0	1
Senatskanzlei	k.A.	3	6	3	5
Staatsarchiv	k.A.	0	0	1	1
Städtische Galerie	k.A.	0	0	0	1
Statistisches Landesamt	k.A.	6	2	0	2
Staats- und Universitätsbibliothek	k.A.	1	2	0	0
Stadtbibliothek Bremen	k.A.	1	0	2	0
Übersee-Museum	k.A.	6	5	2	2
Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau	k.A.	1	1	0	7
Gesamt:	k.A.	115	117	55	75

Für den Bereich der Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Landes und der Stadtgemeinde Bremen konnten folgende Einsätze von Praktikantinnen und Praktikanten ermittelt werden:

Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Landes Bremen und der Stadtgemeinde Bremen	2017	2018	2019	2020	2021
BLG	34	26	32	16	18
botanika	1	1	1	0	1
bremenports	0	0	0	0	1
BSAG	7	6	4	2	6
Flughafen	1	1	1	1	1
GeNo	5	5	5	5	5
GEWOBA	1	0	1	1	2
Governikus	1	1	2	3	3
haneg	1	1	1	1	1
M3B	0	14	7	3	0
Philharmoniker	5	5	5	5	0
WFB	5	0	1	7	0
Gesamt:	61	60	60	44	38

Es erfolgt keine statistische Erhebung der einzelnen Studiengänge. Daher ist eine genaue inhaltliche Angabe von Aufgabenfeldern und Arbeitsbereichen nicht möglich. Es ist aber jeweils in den jeweiligen Modulhandbüchern der Studiengänge genau beschrieben, welche Inhalte und Kompetenzziele in den praktischen Semestern und Praktika vermittelt und erlernt werden sollen. Die Studentinnen und Studenten nehmen keine Regelaufgaben wahr.

Bremerhaven:

Eine Differenzierung nach einzelnen Studiengängen ist auch in Bremerhaven nicht möglich, da dieses Merkmal statistisch nicht erhoben wird.

In der Kernverwaltung der Stadtgemeinde Bremerhaven absolvieren ausschließlich Studentinnen und Studenten des dualen Studienganges Public Administration ihre Praxissemester. Diese Praktika sind Bestandteil der Laufbahnausbildung und sind nicht Gegenstand der Anfrage.

Für den Bereich der Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung der Stadtgemeinde Bremerhaven sind folgende Einsätze von Praktikantinnen und Praktikanten ermittelt worden:

Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung der Stadtgemeinde Bremerhaven	2017	2018	2019	2020	2021
Erlebnis Bremerhaven	1	3	1	1	2
Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide gGmbH	1	0	1	5	39
Gesamt:	2	3	2	6	41

In den Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung der Stadtgemeinde Bremerhaven werden die Praktika in folgenden Bereichen absolviert:

- (Stadt-) Marketing und Kommunikation,
- Service und Vertrieb,
- Ambulante Rehabilitation,
- Ärztlicher Dienst Anästhesie,
- Pflegedienst,
- Radioonkologie,
- Geburtshilfe.

Frage 1b) Inwiefern werden die Studentinnen und Studenten dabei in die alltäglichen Arbeitsabläufe eingebunden oder absolvieren sie ihr Praxissemester vorrangig aus einer Beobachterposition?

Bremen:

Die Studentinnen und Studenten erlernen während der praktischen Tätigkeiten Kompetenzen, die in den Modulhandbüchern der jeweiligen Studiengänge definiert sind. Zudem werden sie in die alltäglichen Arbeitsabläufe einbezogen um eine Praxisnähe gewährleisten zu können, ohne jedoch Regelaufgaben der Einsatzstellen zu übernehmen. Dabei wird eine alleinige Verantwortungsübernahme und Zuständigkeit vermieden, alle Prozesse werden von betreuenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern begleitet. Von den Studentinnen und Studenten werden teilweise Berichte über die Tätigkeiten erstellt und Ideen und Gestaltungsmöglichkeiten werden aufgenommen und besprochen. Durch diese Vorgehensweise sollen praktische Einblicke gewährt und vorhandene Kompetenzen geschärft und erweitert werden.

Bremerhaven:

Alle Studierenden werden in die täglichen Arbeitsabläufe der jeweiligen Bereiche eingebunden. Die Praxisstellen haben für die notwendige Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen zu sorgen, um den Studierenden die für sie erforderlichen Erfahrungen in der betrieblichen Arbeitswelt zu ermöglichen. Die Studierenden erhalten die Gelegenheit, die vorgeschriebenen Pflichtpraktika in der Verwaltung zu absolvieren, um die Kompetenzen zu erwerben, die nach der jeweiligen Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben sind.

Frage 1c) Inwiefern wäre die Arbeit in den Bereichen, in denen die Praxissemester regelhaft absolviert werden, auch ohne die Studentinnen und Studenten zu bewältigen, oder müssten dann andere, bezahlte Arbeitskräfte eingesetzt werden?

Bremen:

In allen aufgezeigten Einsatzstellen des öffentlichen Dienstes, in den zugeordneten Anstalten und Unternehmen können die Tätigkeiten, die von Studentinnen und Studenten im Rahmen des Praktikums übernommen werden, selbstverständlich von dem vorhandenen regulären Personal bewältigt werden. Die Studentinnen und Studenten sind keine zusätzlichen Kräfte, die die Leistungen der regulären Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergänzen. Sie erwerben im Rahmen der Praktika die in dem jeweiligen Studiengang festgelegten Kompetenzen.

Bremerhaven:

Die täglich anfallenden Arbeiten in den Einsatzbereichen werden ohne die Studierenden bewältigt.

Frage 2. Bei welchen Einsatzstellen des öffentlichen Dienstes oder in nachgeordneten Anstalten und Unternehmen des Landes Bremen, seiner beiden Kommunen bzw. in deren Einflussbereich werden die im Rahmen des Praxissemesters geleisteten Tätigkeiten der studentischen Praktikantinnen und Praktikanten auf vertraglicher Grundlage regelhaft vergütet? (Wir bitten um eine tabellarische Auflistung)

Bremen:

Die nachfolgende tabellarische Auflistung zeigt ausschließlich die Vergütungen in den Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Landes Bremen und der Stadtgemeinde Bremen. In den Einsatzstellen der Kernverwaltung und zugeordneten Anstalten werden keine Vergütungen gewährt. Eine Ausnahme stellen Anerkennungspraktika dar, die beispielsweise von angehenden Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern zur Erlangung der staatlichen Anerkennung nach dem Ende des regulären Studiums absolviert werden. Die Vergütung für diese Personengruppe wird in einem gesonderten Tarifvertrag geregelt.

Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Landes Bremen und der Stadtgemeinde Bremen	Erfolgt eine Vergütung?	Welche Stelle entscheidet über Vergütung?	Nach welcher Grundlage/ Kriterien?	Höhe der Vergütung?
BLG	ja	Personalleitung	nach dem Tarifvertrag	nach dem Tarif, je nach Einsatzgebiet/Ein- gruppierung
botanika	nein			
bremenports	ja	Geschäfts- leitung	nach dem Mindestlohn- gesetz, TVöD VKA	TVöD VKA Entgeltgruppe 2 Stufe 1
BSAG	nein			
Flughafen	nein			
GeNo	nein			
GEWOBA	ja	Das Personal- management	Tarifvertrag, Unterscheidung nach Pflichtpraktika und freiwilligem Praktika	Pflichtpraktika: Gleiche Vergütung wie Azubis des 3. Ausbildungs- jahres, freiwillige Praktika: Mindestlohn
Governikus	erst nach 3 Monaten	Geschäfts- führung und Personal- abteilung	Dauer und Art des Praktikums, Mindestlohn- gesetz, selbst erstellter Praktika-Plan	Mindestlohn
haneg	nein			
M3B	ja	Geschäfts- führung	Je nach Praktika einzel- vertragliche Grundlage	Entweder Entlohnung als geringfügige Beschäftigte oder nach Mindestlohn
Philharmoniker	ja	Geschäfts- führung und Orchester	Vertragliche Regelung über Akademisten- vertrag (Stipendium)	750,- € mtl.
WFB	ja	Geschäfts- führung und Betriebsrat	Eigene Regelung der WFB	450,- € mtl.

Bremerhaven:

In den Einsatzstellen der Kernverwaltung in Bremerhaven werden wie in Bremen keine Vergütungen gewährt. Die Angaben für die Unternehmen der Stadtgemeinde Bremerhaven sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung der Stadtgemeinde Bremerhaven	Erfolgt eine Vergütung?	Welche Stelle entscheidet über Vergütung?	Nach welcher Grundlage/ Kriterien?	Höhe der Vergütung?
Erlebnis Bremerhaven	ja	keine Angabe	TVöD VKA	nach TVöD VKA
Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide gGmbH	ja	Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide gGmbH	Vetragliche Vergütung angelehnt an den TVSöD	TVSöD

Frage 2 a) Auf Grundlage welcher Kriterien wird den Studentinnen und Studenten an Einsatzstellen des öffentlichen Dienstes oder in nachgeordneten Anstalten und Unternehmen des Landes Bremen, seiner beiden Kommunen bzw. in deren Einflussbereich eine Vergütung gewährt bzw. verwehrt?

Bremen:

In der Richtlinie für die Durchführung von unentgeltlichen Praktika in der bremischen Verwaltung vom 14. April 2020 (Brem. ABl. S. 332) werden unter anderem Praktika geregelt, die von Studierenden an Bremischen Hochschulen als Pflichtpraktika im Rahmen ihrer Ausbildung zu absolvieren sind. Nach der angegebenen Richtlinie werden diese Praktika in dem Geltungsbereich der Richtlinie nicht vergütet. Für die Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen, können Sie die Angaben der unter 2. aufgeführten Tabelle entnehmen.

Bremerhaven:

In Anlehnung an die Allgemeinen Richtlinien für die Durchführung von Praktika in der bremischen Verwaltung werden die Praktika unentgeltlich absolviert. Ausnahmen sind die Studierenden DSPA im Vorbereitungsdienst, die Anwärterbezüge erhalten und die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten, die eine Vergütung nach dem Tarifvertrag für Praktikanten im öffentlichen Dienst (TVPöD) erhalten. In den Unternehmen der Stadtgemeinde Bremerhaven werden die in Tabelle unter Frage 2 genannten Kriterien herangezogen.

Frage 2 b) Welche Stelle entscheidet letztendlich darüber, ob ein studentisches Praktikum entlohnt wird oder nicht?

Bremen:

In Bremen hat der Senator für Finanzen die unter 2 a genannte Richtlinie erlassen.

Bei den Unternehmen und zugeordneten Anstalten können die entscheidenden Stellen der tabellarischen Auflistung unter Frage 2 entnommen werden.

Bremerhaven:

In Bremerhaven entscheidet für die Kernverwaltung die Personalverwaltung nach gesetzlicher oder tariflicher Vorgabe. Die Angaben der Unternehmen der Stadtgemeinde Bremerhaven können der Tabelle zu Frage 2 entnommen werden.

Frage 2 c) Inwiefern besitzt der Senat detailliert Kenntnis über das hiermit im Zusammenhang stehende Gebaren jeglicher öffentlichen Institution innerhalb seines Einflussbereichs?

Bremen:

Das Aus- und Fortbildungszentrum erstellt gemäß der Richtlinie für die Durchführung von unentgeltlichen Praktika in der bremischen Verwaltung jährlich eine Statistik. Bei Bedarf kann dadurch ein Bericht für den Senat erstellt werden.

In den Unternehmen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen erfolgen Berichte nur mittelbar über die jeweiligen Aufsichtsräte, ansonsten keine Berichte an den Senat.

Bremerhaven:

Für den öffentlichen Dienst der Stadtgemeinde Bremerhaven und den dazugehörigen Unternehmen und Anstalten erfolgt keine Magistratsbefassung und somit auch kein Bericht.

Frage 2 d) Inwiefern werden die Studentinnen und Studenten an Einsatzstellen des öffentlichen Dienstes oder in nachgeordneten Anstalten und Unternehmen des Landes Bremen, seiner beiden Kommunen bzw. in deren Einflussbereich grundsätzlich nach Landesmindestlohn entlohnt?

Bremen:

Pflichtpraktika im Rahmen eines Studiums stellen kein Arbeitsverhältnis dar. Gegenstand der Praktika ist nicht die Erbringung einer Arbeitsleistung, sondern der Erwerb von vorgeschriebenen studienrelevanten Kompetenzen. Das Landesmindestlohngesetz findet keine Anwendung.

In den Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Landes und der Stadtgemeinde Bremen werden unterschiedlich hohe Vergütungen gewährt. Diese sind der Tabelle zu Frage 2 zu entnehmen. Da keine rechtliche Notwendigkeit der Zahlung eines Mindestlohnes besteht, sind die Vergütungen frei von den jeweiligen Unternehmen zu bestimmen.

Bremerhaven:

Siehe Antwort zu 2d für Bremen.

Frage 2 e) Auf Grundlage welcher Kriterien wird ein Stundenlohn (Brutto), abseits des Landesmindestlohns, für Studentinnen und Studenten an Einsatzstellen des öffentlichen Dienstes oder in nachgeordneten Anstalten und Unternehmen des Landes Bremen, seiner beiden Kommunen bzw. in deren Einflussbereich derzeit bemessen und auf was beläuft sich dieser?

Bremen:

Siehe Antwort zu 2d.

Bremerhaven:

Siehe Antwort zu 2d.

Frage 2 f) Inwiefern erfolgt die unentgeltliche Beschäftigung von Studentinnen und Studenten besonders innerhalb des sozialen Aufgaben- und Tätigkeitsfeldes und wie erklärt sich der Senat diese etwaige Verzerrung?

Der Senat kann an dieser Stelle keine Verzerrung feststellen. Die Initiative, im sozialen Aufgaben- und Tätigkeitsfeld ein Pflichtpraktikum absolvieren zu wollen, geht von den Studierenden aus. Nach der geltenden Richtlinie sind es unentgeltliche Praktika. Darüber hinaus werden in diesem Bereich ehemalige Absolventinnen und Absolventen als Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen des sogenannten Anerkennungsjahres eingesetzt, um die staatliche Anerkennung zu erlangen. Diese Praktikantinnen und Praktikanten werden, wie bereits erwähnt, tariflich vergütet.

Darüber hinaus werden in diesem Sektor auch dual Studierende der Freien Hansestadt Bremen als Praktikantinnen und Praktikanten eingesetzt. Diese Personen studieren in dem Studiengang Soziale Arbeit Dual und erhalten während ihrer gesamten Studienzeit eine monatliche Vergütung. Dadurch, dass innerhalb des sozialen Aufgaben- und Tätigkeitsfeldes gleich drei verschiedene Personengruppen (Studierende, Dual Studierende und Anerkennungspraktikantinnen und –praktikanten) ein Praktikum absolvieren, entsteht in diesem Bereich eine Häufung von Praktika.

In den Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Landes und der Stadtgemeinde Bremen werden keine Unterschiede von Studiengängen gemacht. Es erfolgt einzig bei manchen Unternehmen eine Unterscheidung nach der Art und der Dauer und Vorkenntnisse der Praktika und der Praktikant/innen.

Bremerhaven:

Die Studierenden bewerben sich eigenständig um die Praktikumsplätze, die in der Regel durch die jeweilige Studienordnung vorgeschrieben sind. Die Häufigkeit von Praxisersätzen innerhalb des sozialen Aufgaben- bzw. Tätigkeitsfeldes hängt davon ab, wie viele Studierende aus dem Bereich "Soziale Arbeit" zeitgleich das vorgeschriebene Praktikum ableisten.

Frage 3) Inwiefern erkennt der Senat in dieser bisherigen Vergütungspraxis ein gleichermaßen faires Modell für die im Rahmen ihrer Praktika zeitweilig bei Einsatzstellen des öffentlichen Dienstes oder in nachgeordneten Anstalten und Unternehmen des Landes Bremen, seiner beiden Kommunen bzw. in deren Einflussbereich beschäftigten Studentinnen und Studenten?

Der Senat wird weiterhin Praktikumsplätze für Studierende in den Praktikumsdienststellen der Freien Hansestadt Bremen anbieten und damit zahlreichen Studierenden den Wunsch nach einem Praktikum im öffentlichen Dienst der Freien Hansestadt Bremen erfüllen. Durch die Praktika erwerben Studierende die notwendigen, praxisrelevanten Kompetenzen, die sowohl in den Modulhandbüchern der einzelnen Studien-

gänge vorgeschrieben sind als auch zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit unabhängig sind.

Der Senat sieht in der derzeitigen Praxis, wonach einige Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Landes Bremen oder der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven die Pflichtpraktika vergüten und andere nur unentgeltliche Praktika anbieten, ein faires Modell den Kompetenzerwerb zu ermöglichen. Die Unterschiede sind den unterschiedlichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Einrichtungen geschuldet. Die Studierenden sind frei in ihrer Entscheidung, ob sie unter diesen Bedingungen ihre Praktika bei dem jeweiligen Unternehmen absolvieren oder eine andere Praktikumsstelle antreten wollen.

Frage 3 a) Aus welchen Gründen erkennt er ausweislich seiner Antwort auf die Anfrage in der Fragestunde (Anfrage 6), am 14. Oktober 2021, gleichwohl keine Veranlassung, grundlegende Veränderungen an besagter Vergütungspraxis vorzunehmen?

In seiner Antwort im Rahmen der Fragestunde am 14.10.2021 hat der Senat mitgeteilt, dass er derzeit keine Veranlassung für grundlegende Veränderungen hinsichtlich der Vergütung von Praxissemestern sieht.

Gleichwohl erkennt der Senat das Potenzial an, über die Pflichtpraktika gegebenenfalls zukünftige Nachwuchskräfte für den öffentlichen Dienst zu gewinnen, insbesondere für Einsatzbereiche, in denen der Personalbedarf durch die bisherigen internen Ausbildungsgänge nicht vollständig gedeckt werden kann. Eine solche Situation ist derzeit u.a. im Bereich der Allgemeinen Dienste des Landes und der Freien Hansestadt Bremen zu erkennen. Die Kapazitäten des Dualen Studiengangs Public Administration sind begrenzt, so dass Nachwuchskräfte für die bremische Verwaltung aus anderen Studiengängen gewonnen werden müssen. Dazu gehört insbesondere der Europäische Studiengang Wirtschaft und Verwaltung an der Hochschule Bremen. Der Senator für Finanzen hat mit der Änderung der Richtlinie für die Durchführung von unentgeltlichen Praktika in der bremischen Verwaltung vom 15. November 2021 (Brem.ABl. S. 262) eine weitere Ausnahme vom Geltungsbereich der Richtlinie geschaffen. Gleichzeitig wurde vom Senator für Finanzen die Richtlinie für die Durchführung von Praktika in der bremischen Verwaltung im Rahmen des Europäischen Studiengangs Wirtschaft und Verwaltung (ESWV) an der Hochschule Bremen vom 10. November 2021 (Brem.ABl. S. 1190) erlassen. Beide Richtlinien treten zum 01.01.2022 in Kraft. Damit wird eine Grundlage geschaffen, für die Studierenden des Europäischen Studiengangs Wirtschaft und Verwaltung, die im Rahmen dieses Studiengangs den Schwerpunkt „Verwaltung“ gewählt haben, eine Praktikantenvergütung während des Praxissemesters zu zahlen, sofern sie dieses Praktikum in den in Dienststellen und Betrieben nach § 26 LHO des Landes und der Stadtgemeinde Bremen absolvieren. Die Praktikantenvergütung wird auf der Grundlage der Praktika-Richtlinie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder gezahlt. Der Senat wird im Rahmen der Beschlüsse über die Ausbildungsplanung entscheiden, ob und ggf. wie viele bezahlte Praktikumsplätze für das Jahr 2022 zur Verfügung gestellt werden.

Der Senat wird außerdem prüfen, ob dieses Modell gegebenenfalls auf weitere Studiengänge ausgeweitet werden kann, um auf diesem Wege Nachwuchskräfte für andere Aufgabenbereiche gewinnen zu können. Hierzu müssten weitere Richtlinien erlassen werden.

Frage 3 b) Wie stellt er gleichwohl sicher, dass Studentinnen und Studenten, die ihr Praktikum an Einsatzstellen des öffentlichen Dienstes oder in nachgeordneten Anstalten und Unternehmen des Landes Bremen, seiner beiden Kommunen bzw. in deren Einflussbereich absolvieren, eine angemessene Gegenleistung für ihre jeweilige geleistete Tätigkeit erhalten?

Siehe Antworten zu Frage 3 und Frage 3 a.

Frage 3 c) Welche Erkenntnisse liegen dem Senat darüber vor, wie die Frage einer etwaigen Entlohnung von Tätigkeiten im Rahmen von studentischen Praktika im öffentlichen Dienst bzw. in angrenzenden direkten Einflussbereichen der anderen Bundesländer gehandhabt wird?

Für die Bundesländer gilt generell die Richtlinie der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Durchführung von Praktika und die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktika-Richtlinie der TdL) vom 01.06.2016. Nach § 5 Absatz 1 dieser Richtlinie gehören Praktika von Studierenden der Fachhochschulen und Hochschulen während der Praxissemester zu Praktika außerhalb des Berufsbildungsgesetzes. Nach § 7 Absatz 2 dieser Richtlinie haben Praktikantinnen und Praktikanten, die unter den in § 5 genannten Kreis fallen, keinen gesetzlichen Anspruch auf eine Praktikantenvergütung. Gleichwohl kann nach § 8 Absatz 2 b eine Praktikantenvergütung gewährt werden, wenn in den Praktika der Studierenden eine berufspraktische, studien- und prüfungsordnungsbezogene Tätigkeit ausgeübt wird. Somit entspricht die Durchführung von unentgeltlichen Pflichtpraktika für die Studierenden der geltenden TdL-Richtlinie. Ausnahmen, in denen diese Studierenden dennoch eine Praktikantenvergütung erhalten, sind nach dieser Richtlinie zugelassen.

Der Senat geht davon aus, dass andere Bundesländer entsprechend der Praktika-Richtlinie der TdL verfahren.

Frage 3 d) Welche Erkenntnisse liegen dem Senat in Bezug auf die Höhe der Stundenlöhne (Brutto) für Tätigkeiten im Rahmen von studentischen Praktika im öffentlichen Dienst bzw. in angrenzenden direkten Einflussbereichen der anderen Bundesländer vor?

Nach der Definition des § 1 Absatz 2 der Praktika-Richtlinie der TdL sind Praktika keine Arbeitsverhältnisse; die Praktikantinnen und Praktikanten schulden keine Arbeitsleistungen. Leistungen im Rahmen der Vermittlung praktischer Kenntnisse und Arbeitsplatz Erfahrungen stehen dem nicht entgegen. In diesem Zusammenhang kann nicht von Stundenlöhnen gesprochen werden. Wie bereits in der Antwort zu Frage 3 c dargelegt, geht der Senat von einer einheitlichen Vorgehensweise der Bundesländer aus.